Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 20.

(No. 975.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 31sten August 1825., wegen Uebertragung des Vorsitzes im Staatsrathe an des Herzogs Karl von Mecklenburg-Strelitz Hoheit.

Da nach dem Ableben des Staatsministers Grafen von Bülow, gemäß Meiner Order vom 1sten März 1824., der Staatsminister von Schuckmann den Vorsitz im Staatsrath einstweilen zu übernehmen haben würde, durch den Zuwachs seiner übrigen Amtsgeschäfte jedoch daran verhindert wird; so habe Ich den einstweiligen Vorsitz dem Herrn Herzoge Karl von Mecklenburg aufgetragen, welcher solchen, Meinem Wunsche gemäß, übernehmen wird, wovon der Staatsrath hierdurch in Kenntniß gesetzt wird.

Berlin, den 31sten August 1825.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsrath.

(No. 976.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 22sten Oktober 1825., betreffend das Verfahren beim Aufgebot verlorner oder vernichteter Staatspapiere.

Nach dem Antrage im Berichte des Staatsministeriums vom 10ten September d. J., will Ich, zur Erläuterung und Ergänzung des vorgeschriebenen Verfahrens bei dem durch die Gesetze vom 16ten Juni 1819. und 7ten Juni 1821. angeordneten Aufgebot verlorner oder vernichteter Staatspapiere, Folgendes festsetzen:

1) Es ist hinreichend, wenn die in den §§. 6. und 16. der Verordnung vom 16ten Juni 1819. vorgeschriebene Bekanntmachung des Verlustes
   a) der Staatsschuldscheine, durch die Berliner Intelligenzblätter, und der ehemals Sächsischen Staatspapiere, durch die Merseburger Amtsblätter,

(Ausgegeben zu Berlin den 24sten November 1825.)

b) durch die Amtsblätter der Regierung, oder durch die Intelligenzblätter im Bezirk des Ober-Landesgerichts, in welchem der Verlust sich ereignet hat, erfolgt. Ist ein vormals Sächsisches Staatspapier im Bezirk der Merseburgschen Regierung verloren gegangen, so genügt die Einrückung der Bekanntmachung in deren Amtsblätter.

2) Wenn Staatspapiere außerhalb Landes verloren werden, so erfolgt

a) die vorläufige Bekanntmachung des Verlustes der Staatsschuldscheine (§. 6.) durch die Berliner Intelligenzblätter und ein auswärtiges Blatt, so wie der ehemals Sächsischen Staatspapiere (§. 16.) durch die Merseburger Amtsblätter und ein auswärtiges Blatt. Die Wahl des ausländischen Blatts verbleibt der Kontrolle der Staatspapiere, oder demjenigen Beamten, welchem in Betreff gewisser Staatsschulden die Funktionen der Kontrolle von der Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragen sind;

b) das gerichtliche Aufgebot der Staatsschuldscheine (§. 9.) und der ehemals Sächsischen Staatspapiere (§. 16.), geschieht mittelst viermaliger Einrückung der ersten in die Berliner Intelligenzblätter, der andern in die Merseburger Amtsblätter, und Beider in ein ausländisches Blatt, so wie durch einmalige Einrückung in ein zweites ausländisches Blatt. Die Wahl der Blätter des Auslandes, hängt von dem Ermessen des Gerichts ab, doch muß bei dem Aufgebot Sächsischer Staatspapiere, sie mögen im Königreich Sachsen oder anderswo verloren seyn, jederzeit die Leipziger Zeitung unter diesen beiden Blättern sich befinden.

3) Diese Bestimmungen sollen auch auf alle, durch Bekanntmachung von Seiten der Verwaltungsbehörde bereits eingeleitete, Aufgebote Anwendung finden.

Berlin, den 22sten Oktober 1825.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 977.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 8ten November 1825., betreffend die neue Zusammensetzung der Abtheilungen des Staatsraths.

Bei den durch den Abgang mehrerer Mitglieder des Staatsraths in den Abtheilungen desselben vorgefallenen Veränderungen und in Gemäßheit der im 9ten Abschnitt der Verordnung wegen Einführung des Staatsraths enthaltenen Bestimmung, habe Ich eine neue Zusammensetzung der Abtheilungen des Staatsraths beschlossen, und lasse solche in der Anlage demselben zugehen. Ich bestimme dabei, daß jedesmal bei dem Schlusse der jährlichen Sitzungen des Staatsraths bei Mir angefragt werden soll, ob die bestehenden Abtheilungen unverändert bleiben, oder anderweit zusammengesetzt werden sollen. Demnächst mache Ich dem Staatsrathe bekannt, daß Ich den Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrath Grafen von Hardenberg, den Geheimen Ober-Justizrath Sack, den Geheimen Ober-Revisionsrath Fischenich und den Präsidenten von Goldbeck zu Mitgliedern des Staatsraths ernannt habe, und überlasse Ich demselben deren baldige Einführung.

Potsdam, den 8ten November 1825.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsrath.

* * *

Neue Zusammensetzung der Abtheilungen des Staatsraths.

Für die auswärtigen Angelegenheiten.

Feldmarschall Graf von Gneisenau,
General der Infanterie von dem Knesebeck,
Staatsminister von Brockhausen,
Wirklicher Geheimer Legationsrath Ancillon.

Für die Militair-Angelegenheiten.

Feldmarschall Graf von Gneisenau,
General der Infanterie von dem Knesebeck,
General-Lieutenant von Müffling,
General-Lieutenant von Schöler,
General-Intendant von Ribbentrop.

Für

Für die Justiz-Angelegenheiten.

Wirklicher Geheimer Rath von Kamptz,
Präsident Sethe,
Geheimer Legationsrath Eichhorn,
Geheimer Ober-Justizrath Sack,
Geheimer Ober-Tribunalsrath Müller,
Geheimer Ober-Revisionsrath von Savigny,
Geheimer Ober-Revisionsrath Fischenich.

Für die Finanz-Angelegenheiten.

Die Ernennung des Vorsitzenden der Abtheilung wird vorbehalten.
Geheimer Staatsrath von Stägemann,
Wirklicher Geheimer Ober-Finanzrath Maaßen,
Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath Kunth,
Ober-Präsident von Schönberg.

Für die Handels-Angelegenheiten.

Staatsminister von Brockhausen,
Wirklicher Geheimer Ober-Justizrath von Diederichs,
Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath Hoffmann,
Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath Kunth,
Geheimer Ober-Finanzrath Beuth.

Für die inneren Angelegenheiten.

General-Lieutenant von Müffling,
Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath Graf von Hardenberg,
Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath Köhler,
Ober-Präsident von Schönberg,
Geheimer Ober-Regierungsrath Behrnauer,
Präsident von Goldbeck.

Für die Angelegenheiten des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

Staatsminister von Brockhausen,
Erzbischof Graf von Spiegel,
Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath Nicolovius,
Wirklicher Geheimer Ober-Justizrath von Diederichs,
Bischof Dr. Eylert.

Potsdam, den 8ten November 1825.

Friedrich Wilhelm.